Übungsaufgaben 006z

Lösung

1.

Herr Braun, vertreten durch Rechtsanwalt Schwarz, reicht Klage, gegen Frau Grün ein, wegen einer Forderung in Höhe von 3.650,00 EUR, nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.03.20xx, ein. Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.650,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.03.20XX zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen“

Wie viele KRs sind zu fertigen?

Vorschuss-KR
Schluss-KR= 2

Übungsaufgaben 006z

Lösung

1.

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	3.650,00	444,00	444	0
			Summe:	444,00		
			bereits gez.	0		
			Rest	444,00		

Übungsaufgaben 006z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b) Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 KostVfg alsbald nach Fälligkeit und § 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert.

Übungsaufgaben 006z

Lösung

1.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	3	3.650,00	444,00	444	0
Summe des Verfahrens				**444,00**		

Kostenworkshop – Übungsaufgabe 006z

Mithaft 444,00 €

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
	Summe des Verfahrens			**444,00**	444	0

davon tragen					
Kläger	0 %	0,00	**Beklagter**	100 %	444,00
Zahlung/ Sollstellung		444	**Zahlung/ Sollstellung**		0
Überschuss		444,00	**Überschuss**		- 444,00
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		- 444,00	**Verrechnung vom Überschuss des Kläger**		444,00
Endbetrag		0	**Endbetrag**		0

Übungsaufgaben 006z

1.

Lösung

Schluss-KR

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig.
(Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.)

b) Kostenschuldner ist die Beklagte gem. § 29 Nr. 1 GKG als Entscheidungsschuldner

c) Der vom Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist, im Rahmen der Mithaft, auf die zu Kosten der Beklagten zu verrechnen.

Es gibt **keine** offene Restforderung.

Übungsaufgaben 006z

Lösung

2.

Frau Schwarz vertreten durch Rechtsanwalt Grün, reicht Klage auf Feststellung des Fortbestehens eines Mietverhältnisses, gegen Herrn Rot ein. Die monatliche Nettokaltmiete beträgt 585,00 €, die Nebenkosten betragen 125,00 €.
Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Es wird festgestellt, dass das Mietverhältnis zum 31.12.20xx endet.
2. Die Klägerin trägt 30% und der Beklagte 70% der Kosten des Rechtsstreits.“

Wie viele KRs sind zu fertigen?

Vorschuss-KR
Schluss-KR= 2

Übungsaufgaben 006z

Lösung

2.

Streitwert= 585 € x 12= 7020 €

§ 41 Abs. 1 GKG

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	7.020,00	714,00	714	0
			Summe:	714,00		
			bereits gez.	0		
			Rest	714,00		

Die Gebühren richten sich nach Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG und Anlage 2 zu § 34 Abs. 1 GKG:

Übungsaufgaben 006z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b) Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 KostVfg alsbald nach Fälligkeit und § 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert.

Lösung

Übungsaufgaben 006z

2.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	3	7.020,00	714,00	714	0
Summe des Verfahrens				**714,00**		

Übungsaufgaben 006z

Restliche Mithaft 714,00 abzüglich eigenen Kostenanteil

= 499,80 €

	Gegenstandswert (Gegenstand des Kostenansatzes)	Faktor	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
			Summe des Verfahrens	**714,00**	714	0

davon tragen					
Kläger	30 %	214,20	**Beklagter**	70 %	499,80
Zahlung/ Sollstellung		714,00	**Zahlung/ Sollstellung**		0
Überschuss		499,80	**Überschuss**		-499,80
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		-499,80	**Verrechnung vom Überschuss des Kläger**		499,80
Endbetrag		0	**Endbetrag**		0

Übungsaufgaben 006z

Lösung

Schluss-KR

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig.
(gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.)

b) Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 1 GKG die Klägerin (mit 30%) und der Beklagte (mit 70 %) als Entscheidungsschuldner.

c) Der von der Klägerin, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen.

Es gibt keine offene Restforderung.

Übungsaufgaben 006z

Lösung

3.

Herr Blau reicht am 30.01.20xx Klage, gegen Frau Gelb ein, wegen einer Forderung in Höhe von 650,00 EUR nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.01.20xx. Am 26.02.20xx reicht Herr Blau eine Klageerweiterung in Höhe von 450,00 EUR, nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.01.20xx ein.
Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.100,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.01.20xx zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen

Wie viele KRs sind zu fertigen?

Vorschuss-KR

KR für Klage-erwei-terung

Schluss-KR= 3

Übungsaufgaben 006z

Lösung

3.

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	650,00	183,00	183	0
			Summe:	183,00		
			bereits gez.	0		
			Rest	183,00		

Übungsaufgaben 006z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b) Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 KostVfg alsbald nach Fälligkeit und § 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert.

Übungsaufgaben 006z

Lösung

3.

Herr Blau reicht am 30.01.20xx Klage, gegen Frau Gelb ein, wegen einer Forderung in Höhe von 650,00 EUR nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.01.20xx. Am 26.02.20xx reicht Herr Blau eine Klageerweiterung in Höhe von 450,00 EUR, nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.01.20xx ein.
Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.100,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.01.20xx zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen

KR für Klage-erwei-terung

Übungsaufgaben 006z

Lösung

3.

650 €
+ 450 € =
1100 €

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	1.100,00	246,00	246	0
			Summe:	246,00		
			bereits gez.	183,00		
			Rest	63,00		

Übungsaufgaben 006z

Lösung

KR Klageerweiterung

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klageerweiterung ein.

b) Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 2 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine weitere Vorauszahlung nachzufordern. Sie wird ebenfalls gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 KostVfg alsbald nach Fälligkeit und 26 Abs. 1 KostVfg über den Kläger erfordert.

Übungsaufgaben 006z

Lösung

3.

Herr Blau reicht am 30.01.20xx Klage, gegen Frau Gelb ein, wegen einer Forderung in Höhe von 650,00 EUR nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.01.20xx. Am 26.02.20xx reicht Herr Blau eine Klageerweiterung in Höhe von 450,00 EUR, nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.01.20xx ein.
Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.100,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.01.20xx zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen

SKR

Lösung

3.

Übungsaufgaben 006z

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	3	1.100,00	246,00	246	0
Summe des Verfahrens				**246,00**		

Mithaft
246,00 €

Übungsaufgaben 006z

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
			Summe des Verfahrens	**246,00**	246	0

davon tragen					
Kläger	0 %	0,00	**Beklagter**	100 %	246,00
Zahlung/ Sollstellung		Klageeingang 183 Klageerweiterung 63	**Zahlung/ Sollstellung**		0
Überschuss		246,00	**Überschuss**		-246,00
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		-246,00	**Verrechnung vom Überschuss des Kläger**		246,00
Endbetrag		0	**Endbetrag**		0

Übungsaufgaben 006z

Lösung

Schluss-KR

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig.
(Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen)

b) Kostenschuldner ist die Beklagte gem. § 29 Nr. 1 GKG als Entscheidungsschuldner

c) Der vom Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist, im Rahmen der restlichen Mithaft, auf die Kosten der Beklagten zu verrechnen.

Es gibt keine offene Restforderung.